Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2024/2030(DEC)

28.7.2025

ENTWURF EINES ZWEITEN BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023
(2024/2030(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Erik Marquardt

INHALT

Seite

Asylagentur der Europäischen Union

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS ÜBER DIE ENTLASTUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS 3

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 5

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG MIT DEN BEMERKUNGEN, DIE FESTER BESTANDTEIL DER BESCHLÜSSE ÜBER DIE ENTLASTUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS DER AGENTUREN DER EUROPÄISCHEN UNION SIND 7

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 12

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023
(2024/2030(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05755/2025 – C10-0024/2025),

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 7. Mai 2025[3] über den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2023 sowie auf die Antworten der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[4], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[5], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des

---

1 ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj.
2 ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj.
3 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0088.
4 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
5 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen[6], insbesondere auf Artikel 36,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010[7], insbesondere auf Artikel 55,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[8], insbesondere auf Artikel 105,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2025),

1. erteilt der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2023 / verweigert der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2023;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

6 ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/439/oj.
7 ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj.
8 ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023
(2024/2030(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2025 zu der der Agentur für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilenden Entlastung (05755/2025 – C10-0024/2025),

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 7. Mai 2025[3] über den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2023 sowie auf die Antworten der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[4], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[5], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für

---

1 ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj.
2 ABl. C, C/2024/6041, 10.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6041/oj.
3 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0088.
4 ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
5 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

Asylfragen[6], insbesondere auf Artikel 36,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010[7], insbesondere auf Artikel 55,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[8], insbesondere auf Artikel 105,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2025),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 / weist darauf hin, dass auf einer folgenden Tagung ein Vorschlag zum Rechnungsabschluss der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt werden muss;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

6 ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/439/oj.
7 ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj.
8 ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj.

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 sind
(2024/2030(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Asylagentur der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis darauf, dass es für das System der geteilten Verantwortung und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung ist, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem funktioniert, die Vorschriften geachtet sowie ordnungsgemäß umgesetzt und durchgesetzt werden und die Asylagentur der Europäischen Union nachhaltig und angemessen finanziell unterstützt wird;

– unter Hinweis auf den Abschlussbericht des OLAF (OC-2022-0717) über die Asylagentur der Europäischen Union, der im Oktober 2024 fertiggestellt und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses im März 2025 zur Verfügung gestellt wurde,

– unter Hinweis auf die Schreiben der Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Asylagentur der Europäischen Union vom März 2025 und der Exekutivdirektorin der Asylagentur der Europäischen Union vom Juli 2025,

– unter Hinweis auf die Aussprache mit Vertretern des OLAF, der Asylagentur der Europäischen Union und der GD HOME vom 15. Juli 2025,

– unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass alle dezentralen Agenturen der EU bezüglich der ihnen als Einrichtungen der EU anvertrauten Mittel transparent handeln und gegenüber den EU-Bürgerinnen und -Bürgern uneingeschränkt rechenschaftspflichtig sein müssen;

B. in der Erwägung, dass die Rolle des Parlaments im Rahmen des Entlastungsverfahrens im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in der Haushaltsordnung und in der Rahmenfinanzregelung festgelegt ist;

1. weist darauf hin, dass dem Parlament nach dem AEUV, der Haushaltsordnung und seiner Geschäftsordnung eine wichtige Rolle innerhalb des Entlastungsverfahrens zukommt;

2. weist darauf hin, dass das Parlament am 7. Mai 2025 beschlossen hat, den Beschluss über die Entlastung der Asylagentur der Europäischen Union („Agentur“) für das Haushaltsjahr 2023 zu vertagen;

3. betont, dass es wichtig ist, bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union verantwortungsbewusst und transparent zu handeln;

Ergebnis der Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

4. stellt fest, dass das OLAF den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses im März 2025 und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres im Juli 2025 eine anonymisierte Fassung seines Abschlussberichts über die Untersuchung zur Verfügung gestellt hat; bedauert, dass die Untersuchung erst im März und somit verspätet zugänglich gemacht wurde, obgleich der Berichterstatter bereits im Dezember 2024 eine Zugänglichmachung beantragt hatte, und weist darauf hin, dass das OLAF in seiner Antwort Einwände seitens des Verwaltungsrats der Asylagentur der Europäischen Union angeführt hatte; hält daran fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses früher Zugang zu dem Bericht hätten erhalten müssen, um die ordnungsgemäße Ausübung ihres Mandats sicherzustellen;

5. ist sich bewusst, dass die Untersuchungen des OLAF über einen Zeitraum hinweg kontinuierlich durchgeführt werden und dass dieser Zeitraum in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen und der Komplexität des jeweiligen Falls stehen muss; ist besorgt darüber, dass die Untersuchungen des OLAF viel Zeit beanspruchen, was die Fähigkeit der Entlastungsbehörde beeinträchtigt, die Ergebnisse effizient zu prüfen; ist der festen Überzeugung, dass zeitnahe Untersuchungen eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, eine wirksame Kontrolle durch das Parlament aufrechtzuerhalten; fordert das OLAF auf, das Verfahren für den Abschluss von Untersuchungen und den Austausch mit der Entlastungsbehörde zu überprüfen und zu beschleunigen;

6. fordert die Agentur im Interesse der Transparenz und des Vertrauens der Öffentlichkeit auf, sofern rechtlich möglich, eine anonymisierte Zusammenfassung des Berichts des OLAF öffentlich zugänglich zu machen;

7. stellt fest, dass das OLAF im Anschluss an die Untersuchung disziplinarische und verwaltungsbezogene Empfehlungen ausgesprochen hat;

8. stellt fest, dass der Verwaltungsrat im Anschluss an die disziplinarischen Empfehlungen beschlossen hat, kein Disziplinarverfahren einzuleiten, sondern stattdessen schriftliche Empfehlungen mit einer Verwarnung ausgesprochen und die Exekutivdirektorin aufgefordert hat, konkrete Vorschläge für Abhilfemaßnahmen und einen Zeitplan für deren möglichst rasche Umsetzung vorzulegen; nimmt zur Kenntnis, dass die Exekutivdirektorin dem Verwaltungsrat entsprechend der Aufforderung unter anderem die folgenden Unterlagen vorgelegt hat:

   – die Empfehlungen des Verwaltungsrats,

   – den aktuellen Stand in der Agentur in Bezug auf die einzelnen Empfehlungen,

   – die zusätzlichen durchzuführenden Korrekturmaßnahmen einschließlich eines

vorläufigen Zeitplans für deren Umsetzung; fordert den Verwaltungsrat auf, den Empfehlungen nachzukommen und der Entlastungsbehörde über deren vollständige und fristgerechte Umsetzung Bericht zu erstatten;

9. stellt fest, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die disziplinarischen Empfehlungen des OLAF trotz der gewichtigen Erkenntnisse nicht umzusetzen; bleibt wachsam hinsichtlich künftiger Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht innerhalb der Agentur; fordert die Agentur zwecks Stärkung der parlamentarischen Kontrolle auf, dem Europäischen Parlament die Protokolle der Beratungen des Verwaltungsrats zur Verfügung zu stellen;

10. stellt fest, dass die Exekutivdirektorin ein Leitbild zur Umsetzung der Änderungen in der Asylagentur der Europäischen Union erstellt hat, in dem bereits umgesetzte und noch umzusetzende Korrekturmaßnahmen aufgeführt sind; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die bereits umgesetzten und die noch umzusetzenden Korrekturmaßnahmen sowie über die Fristen für deren Abschluss zu unterrichten;

11. stellt fest, dass bei den verwaltungsbezogenen Empfehlungen thematisiert wurde, dass die Personalbeurteilungen regelmäßig durch die Bereichsleiter und nicht durch die Referatsleiter durchgeführt wurden und wie mit Interessenkonflikten innerhalb der Agentur umgegangen wurde;

12. begrüßt, dass die Referatsleiter ab 2025 gemäß den geltenden Vorschriften Personalbeurteilungen durchführen werden;

13. bedauert, dass es innerhalb der Agentur Schwächen bei der Bewältigung von Interessenkonflikten gibt, insbesondere bei der Behandlung von Beschwerden über Beschlüsse der Exekutivdirektorin durch den Verwaltungsrat; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die ergriffenen Korrekturmaßnahmen und organisatorischen Änderungen zu unterrichten, mit denen diese Mängel beim Umgang mit Interessenkonflikten behoben werden sollen;

14. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass sowohl der Verwaltungsrat als auch die Exekutivdirektorin die Schwere der Vorwürfe und die damit verbundenen Probleme anerkannt haben;

15. stellt mit Besorgnis fest, dass es wiederholt zu Versäumnissen bei der Governance gekommen ist und der Verwaltungsrat nicht in der Lage war, eine zeitnahe und wirksame Aufsicht auszuüben; stellt mit Bedauern fest, dass mehrere der Unregelmäßigkeiten hätten verhindert werden können, wenn es bessere interne Kontrollen gegeben hätte und der Verwaltungsrat proaktiver gehandelt hätte; besteht darauf, dass dieses institutionelle Versagen strukturell und nicht nur verfahrenstechnisch angegangen wird;

16. bedauert die Probleme im Zusammenhang mit der mangelhaften Verwaltung, insbesondere im Bereich der Personalressourcen, wo es vor allem bei Ernennungs- und Auswahlverfahren unter Verstoß gegen das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zu schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten gekommen ist; ist sich bewusst, dass die Agentur im Zeitraum 2019-2022 mit schwierigen Umständen konfrontiert war, darunter die COVID-19-Pandemie, die Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz sowie das

Inkrafttreten der Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union, mit der ein neues Mandat, neue Zuständigkeiten und neue Aufgaben einhergingen; ist jedoch der Ansicht, dass diese schwierigen Umstände keine Rechtfertigung dafür sind, die geltenden Rechtsvorschriften nicht einzuhalten; fordert die Agentur auf, dafür zu sorgen, dass bei Einstellungsverfahren alle geltenden Vorschriften eingehalten werden, und klare Leitlinien festzulegen, um transparente, leistungsorientierte und bewährte Verfahren und Vorgehensweisen im Einklang mit dem Statut und allen sonstigen geltenden Vorschriften voranzubringen;

17. begrüßt, dass seit Januar 2023 keine Interimsmanager mehr ernannt werden;

18. weist darauf hin, dass es zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehört, allgemeine Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur festzulegen und dafür zu sorgen, dass die Agentur ihren Aufgaben nachkommt; ist der Ansicht, dass der Verwaltungsrat die für die Agentur geltenden Rechtsvorschriften kennen und über entscheidende Entwicklungen in deren Verwaltung angemessen informiert sein muss, um allgemeine Leitlinien vorgeben zu können; fordert die Agentur auf, die Kommunikation mit dem Verwaltungsrat effizienter und transparenter zu gestalten;

19. fordert die Kommission, die mit zwei Sitzen im Verwaltungsrat vertreten ist, auf, die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Auslegung der für die Agentur geltenden Vorschriften zu unterstützen; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Verbesserung der Kommunikation mit dem Verwaltungsrat getroffen wurden;

20. nimmt den im Rahmen der Aussprache unterbreiteten Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, unter Umständen gemeinsame Dienste in bestimmten horizontalen Bereichen in allen dezentralen Agenturen gemeinsam zu nutzen, da dies zu einer besseren Verwaltung der Abläufe und einer effizienteren Nutzung der Ressourcen beitragen würde; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob eine gemeinsame Nutzung möglich ist, und diesbezüglich konkrete Maßnahmen vorzuschlagen;

21. fordert die Agentur auf, eine unabhängige interne Ethikstelle einzurichten, und betont, dass es wichtig ist, über solide Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 zu verfügen; betont, dass interne Meldekanäle vertraulich und glaubhaft sein müssen und Bedienstete auf allen Ebenen Vertrauen in sie haben müssen;

22. betont, dass sich einige der Ereignisse in den Jahren 2022, 2021 und davor zugetragen haben, die Untersuchung des OLAF jedoch erst 2024 abgeschlossen wurde; betont, dass einige Probleme systemischer Natur sind und daher nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Gänze beseitigt wurden; betont, dass die Entlastungsbehörde bis zur vollständigen Behebung und Klärung der Situation das uneingeschränkte Recht hat, ihre Kontrollbefugnisse auszuüben; fordert die Exekutivdirektorin und den Verwaltungsrat auf, etwaige strukturelle Schwächen im Personalmanagement der Agentur sowie im Zusammenhang mit den Aufsichtsfunktionen des Verwaltungsrats zu erkennen und zu beheben sowie wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich ähnliche Probleme in Zukunft wiederholen, und behält sich das Recht vor, künftige Beschlüsse über die Entlastung, einschließlich der Bewilligung von Haushaltsmitteln, auszusetzen oder mit Auflagen zu verbinden, sollte die Agentur keine umfassende

Strukturreform durchführen;

23. würdigt, dass die Bediensteten der Agentur trotz schwieriger Umstände ihre Aufgaben mit Engagement und Hingabe wahrnehmen; hält es für unerlässlich, ein positives Arbeitsumfeld zu fördern und zu diesem Zweck bewährte Verfahren auf Personalebene voranzubringen und gute Leistungen zu belohnen; fordert den Verwaltungsrat und die Exekutivdirektorin nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Agentur ein sicheres und unterstützendes Arbeitsumfeld bietet, in dem offene Kommunikation gefördert wird und Bedienstete ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen ihre Stimme erheben können; fordert die Agentur auf, dafür zu sorgen, dass alle Meldungen über berufliche Verfehlungen ernst genommen sowie gründlich untersucht werden und dass geeignete Folgemaßnahmen ergriffen werden, um die Integrität und das Vertrauen innerhalb der Organisation zu wahren;

°

° °

24. verweist für weitere Bemerkungen auf seine Entschließung vom 7. Mai 2025[1] mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union sind.

[1] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0088.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er in seinen Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Nina Gregori, Executive Director of EU Asylum Ageny
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Berichterstatter verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).